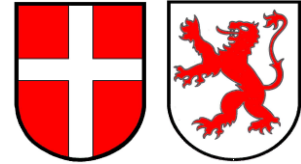


**EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN**



# **Reglement über die Spezialfinanzierung Übertragung Ver- waltungsvermögen Kabelnetzanlage**

## **Inhaltsverzeichnis**

Zweck .....	3
Verwendung .....	3
Äufnung der Spezialfinanzierung .....	3
Verzinsung.....	3
Entnahmen .....	3
Rechnungsführung .....	3
Revision.....	3
Aufhebung .....	4
Inkrafttreten .....	4
Auflagezeugnis I .....	4

# Reglement über die Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage

Der Gemeinderat Thunstetten gestützt auf

- Artikel 85a Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

beschliesst:

<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b> 1) . Durch die Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Trägerschaft öffentlicher Aufgaben ist durch die Aufwertung ein Buchgewinn entstanden. Dieser muss als Rückstellung in die Spezialfinanzierung „Übertragung Verwaltungsvermögen Kabelnetzanlage“ eingelegt werden. 2) Die Spezialfinanzierung bleibt bei der Einwohnergemeinde Thunstetten.
<b>Verwendung</b>	<b>Art. 2</b> Die Entnahmen dürfen unter Einhaltung von Art. 5 für Ausgaben des allgemeinen Haushalts verwendet werden.
<b>Äufnung der Spezialfinanzierung</b>	<b>Art. 3</b> Die Einlage in die Spezialfinanzierung muss bei der Übertragung des Verwaltungsvermögens erfolgen, um die Aufwertung zu neutralisieren. Nach der Übertragung ist eine Äufnung der Spezialfinanzierung nicht mehr vorgesehen.
<b>Verzinsung</b>	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
<b>Entnahmen</b>	<b>Art. 5</b> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind wie folgt vorzunehmen: a) anteilmässig bei der ganz oder teilweisen Rücknahme der übertragenen Aufgabe, b) anteilmässig beim Verkauf oder Teilverkauf der Beteiligung, c) zur Deckung von Wertverminderungen auf dem Verwaltungsvermögensteil, welcher die Bildung der Spezialfinanzierung ausgelöst hat, d) einem gleich bleibenden Anteil während 16 Jahren, wobei erst fünf Jahre nach der Einlage mit der Entnahme begonnen werden darf.
<b>Rechnungsführung</b>	<b>Art. 5</b> Die Spezialfinanzierung wird in die Gemeinderechnung integriert und auf der Finanzverwaltung geführt.
<b>Revision</b>	<b>Art. 6</b> Für die Kontrolle ist das Rechnungsprüfungsorgan zuständig. Sie nimmt ihre Kontrollen anlässlich der Revision der Jahresrechnung vor.

<b>Aufhebung</b>	<b>Art. 7</b> Die Spezialfinanzierung wird nach 21 Jahren aufgebraucht sein und hinfällig werden.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 8</b> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Juni 2017 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

## **EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN**

Namens des Gemeinderates

Alfred Röthlisberger  
Präsident

Gaby Nägeli  
Sekretärin

### **Auflagezeugnis I**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen Kabelnetzanlage, während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 15. Juni 2017 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 8. August 2017

Die Geschäftsführerin

Gaby Graber